

Vorwort zur fünften Auflage

Nach dem im letzten Vorwort angesprochenen Paradigmenwechsel hat sich die Situation in den forensisch-psychiatrischen Versorgungsinstitutionen in den letzten Jahren stabilisiert, ja es sind sogar einige Zeichen eines beginnenden Umschwungs zu erkennen: Die Belegungszunahme im psychiatrischen Maßregelvollzug ist zum Stillstand gekommen und die Obergerichte erinnern verstärkt an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei der Unterbringungsdauer. Die gesetzlich vorgegebene Frequenzzunahme externer Begutachtungen stellt hierbei mehr eine ABM-Maßnahme für die gutachterlich tätigen Forensischen Psychiater dar. Innerhalb der psychiatrischen Maßregelvollzugsinstitutionen, denen von der Psychiatrie-Enquête eine »Schlusslicht-Position« zugewiesen wurde, werden verstärkt Behandlungsstandards entwickelt und beachtet; hierdurch dürfte eine systemverändernde Schließung forensisch-psychiatrischer Kliniken, wie sie in Italien unter strikter Durchsetzung der Re-Integration in das allgemein-psychiatrische Versorgungssystem und strikter Beachtung des Regionalisierungsprinzips vermieden werden. Die Psychiatrie im Justizvollzug, von der Psychiatrie-Enquête nicht einmal erwähnt, beginnt, nicht nur durch Skandalschlagzeilen, etwa den Hungertod eines psychisch kranken Gefangenen, auf sich aufmerksam zu machen, und hat die Chance, durch Orientierung an einem Konsensus-Pa-

pier der World Psychiatric Organisation eigene Qualitätsstandards durchzusetzen. Dabei hatte das DSM-5, das in der letzten Auflage dieses Lehrbuchs eingeführt wurde, trotz zunächst erwarteter biologisch-psychiatrischer Forschungsfortschritte keine wesentlichen Neuerungen erbracht. Die in dieser Auflage aufgegriffene ICD-11 dürfte trotz deutlicher Abweichungen vom DSM-5, etwa im Bereich der Persönlichkeitsstörungen, ebenfalls die forensisch-psychiatrischen Konventionen in Deutschland kaum tangieren. Deutliche Fortschritte gibt es jedoch im Bereich der Forensischen Psychotherapie, die durch den Resozialisierungsanspruch eine immer größere Bedeutung auch im Strafvollzug gewonnen hat. Deswegen wurde der Buchtitel entsprechend erweitert. Darüber hinaus wurde ein sozialrechtliches Kapitel aufgenommen, um alle wesentliche Bereiche der Forensischen Psychiatrie abzudecken. Prof. Dr. Christian Huchzermeier, der bereits durch wertvolle Ergänzungen und Anregungen zur Gestaltung der letzten Auflage beigetragen hat, ist jetzt Mitherausgeber und hat vor allem die Überarbeitung der klinischen Kapitel sowie der zivil- und sozialrechtlichen Fragestellungen übernommen.

Berlin und Kiel im Oktober 2018

Norbert Konrad und
Christian Huchzermeier

Vorwort zur vierten Auflage

Wilfried Rasch hätte den Paradigmenwechsel bedauert, der sich in der letzten Dekade in der deutschen Justizlandschaft vollzogen hat: von der Freiheit zur Sicherheit, vom Schuld- zum Präventionsstrafrecht, von der Resozialisierung zur Gefahrenabwehr um (fast) jeden Preis, und von der entlastenden Bewertung ungünstiger Entwicklungsbedingungen zur Verantwortungszuschreibung. Ein Grund dafür mag sein, dass der heutigen Sachverständigengeneration ganz überwiegend die Erfahrung des Nationalsozialismus sowie des Zweiten Weltkrieges fehlt. Die persönliche Erfahrung, wie schnell auch der Normalbürger in schuldhafte Verstrickungen geraten kann und ungewollt körperliches und seelisches Leiden zugefügt wird, wurde abgelöst von Friedenszeiten mit gesellschaftlichem Auf- und Abschwung. In wirtschaftlichen Krisenzeiten werden soziale Abweichler vermehrt ausgegrenzt.

Trotz der Weiterentwicklung psychopharmakologischer und psychotherapeutischer Verfahren, die auch im psychiatrischen Maßregelvollzug sowie in der Sozialtherapie Anwendung finden, befinden sich immer mehr Menschen in Deutschland in forensisch-psychiatrischen Institutionen. Der von Betroffenen erhobene Vorwurf, in der Allgemeinpsychiatrie werde Zwang in der Behandlung aus Personalnot eingesetzt, schwappt auf den psychiatrischen Maßregelvollzug über. Dort treffen sich Gegner jeglicher Zwangsbehandlung mit Verfechtern eines möglichst breiten ärztlichen Ermessensspielraums in der Ablehnung der neueren bundesgesetzlichen rechtlichen Regelungen zur Zwangsbehandlung im Betreuungsrecht

sowie in den einschlägigen Passagen der PsychKG-Entwürfe.

Neben den therapeutischen Herausforderungen kann sich die forensische Psychiatrie auch nicht über Unterbeschäftigung im Gutachtenbereich beklagen: Die – teilweise wieder zurückgenommenen – Neuregelungen zur Sicherungsverwahrung sowie das Therapieunterbringungsgesetz können auch als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für forensische Psychiater interpretiert werden. Doch gerade die gutachterliche Kompetenz ist in den letzten Jahren in manchen Einzelfällen infrage gestellt worden. Besonders tiefgreifend geschah dies im Fall des Anders Breivik, der am 22. Juli 2011 77 Personen in Norwegen, darunter viele Jugendliche, tötete. Das erste Gutachten kam zum Ergebnis einer psychotischen Störung, was mit Unzurechnungsfähigkeit gekoppelt gewesen wäre, während das zweite zum Schluss des Vorliegens einer Persönlichkeitsstörung kam, woraus sich Zurechnungsfähigkeit ergab (Melle 2013). Dieses Dilemma wäre vermutlich auch nicht verhinderbar gewesen, wenn das jüngst erschienene DSM-5 bereits vorgelegen hätte. Von ihm war ursprünglich erhofft worden, dass es aufgrund der erwarteten biologisch-psychiatrischen Forschungen die Psychiatrie als klinische Neurowissenschaft etabliert.

Eine auch von mir präferierte posttechnologische Psychiatrie (Bracken et al. 2011) sollte zwar nicht auf empirische Wissenschaft verzichten oder psychopharmakologische und psychotherapeutische Techniken verlassen, jedoch den ethischen und Verstehensaspekten psychiatrischer Arbeit

einen besonderen Stellenwert einräumen, die Bedeutung von menschlichen Werten und Beziehungen hoch halten sowie immer die politische und ethische Basis von Fürsorge und Versorgung im Blick haben. Gerade hier erweist sich die forensische Psychiatrie als sensibles Barometer gesellschaftlicher Klimaveränderungen.

Zu besonderem Dank bin ich Herrn PD Dr. Christian Huchzermeier verpflichtet, der in der kritischen Durchsicht des vorgelegten Textes wertvolle Ergänzungen und Anregungen brachte.

Berlin im Oktober 2013
Norbert Konrad

Vorwort zur dritten Auflage

Das Lehrbuch von Wilfried Rasch, dem Nestor der Forensischen Psychiatrie im Deutschland des ausgehenden 20. Jahrhunderts, weiterzuführen, stellt eine ehrenvolle Herausforderung dar. Wilfried Rasch, der am 22.9.2000 verstarb, hat in seiner Forschungstätigkeit einen interdisziplinären Ansatz verfolgt. Er versuchte, klinisch-kriminologische Erkenntnisse für die Schuldfähigkeitsbeurteilung fruchtbar zu machen und ist nicht müde geworden, die gestalthafte Erfassung der Gesamtentwicklung einer Person bis zum Zeitpunkt des Tatgeschehens als Alternative zu einer verengten Checklisten-diagnostik zu etablieren. Nicht wenige aktuelle und zukunftssträchtige Forschungsprojekte, insbesondere zur Kriminalprognose, können auf einen Datenschatz zurückgreifen, den er bereits vor vielen Jahren gehoben hat. Er sah einen Irrweg bzw. ein Ende der Forensischen Psychiatrie, wenn sich das Fach einem Biologismus verschreiben, sich etwa auf die Suche nach einem »Mördergen« begeben würde.

Die dritte Auflage des Lehrbuchs erforderte keine grundlegende Umarbeitung. Notwendige Aktualisierungen und Ergänzungen im Rahmen der gesellschaftlichen Veränderungen der letzten Jahre sowie neuere wissenschaftliche Erkenntnisse wurden eingefügt. Sie betreffen vor allem jüngste Entwicklungen im Maßregelvollzug, in der Sozialtherapie, im Bereich der Sicherungsverwahrung, klinische Untersuchungsmethoden, Studien zum Zusammenhang zwischen psychischen

Störungen und Kriminalität sowie die Prognosebegutachtung.

Wilfried Rasch äußerte im Vorwort zur zweiten Auflage die Ahnung, dass die Talsohle im Umgang mit gesellschaftlichen Außenseitern noch nicht erreicht ist: In den letzten Jahren sind die Gefangenenzahlen massiv gestiegen, und die Belegungszunahme in den Maßregelvollzugskliniken hat sich fortgesetzt, ohne dass eine politisch erhoffte, spürbare Abnahme der im internationalen Vergleich immer noch verhältnismäßig niedrigen Kriminalitätsrate zu registrieren ist. Es ist zu erwarten, dass unter dem Diktat von Einsparungen die Ausgrenzung von Randgruppen fortgesetzt wird – in den USA werden etwa sieben Mal mehr Menschen im Justizvollzug institutionalisiert als in Deutschland. Auch steht zu befürchten, dass Ergebnisse der Behandlungsforschung vorrangig unter Sicherheitsgesichtspunkten und weniger im Hinblick auf Erfolgchancen in die therapeutische Praxis Eingang finden werden.

Ob der von Wilfried Rasch erhoffte Umbruch hin zur besseren Differenzierung des Umgangs mit Außenseitern bereits in der Laufzeit dieser Auflage eintritt, erscheint derzeit zweifelhaft. Die Fortsetzung der von Wilfried Rasch betriebenen Verwissenschaftlichung der Forensischen Psychiatrie wird jedoch innovative Wege weisen.

Berlin, im Juni 2004
Norbert Konrad

Vorwort zur zweiten Auflage

Zunächst habe ich mich zu entschuldigen, dass die zweite Auflage so lange auf sich warten ließ. Die erste Auflage war sehr schnell vergriffen, auch ein Nachdruck mit Unterstützung der Firma Thomae, Biberach, verschwand schnell bei den Endverbrauchern. Viele Leute haben mir in den letzten Jahren nachhaltig im Nacken gesessen, wann denn nun endlich die zweite Auflage erscheint, und warum mit dieser Verzögerung. Es tut mir leid, dass der Verlauf so war, und ich bin dem Verlag Kohlhammer sehr dankbar für seine Geduld.

Was ich zu meiner Entschuldigung anführen kann, ist, dass ich die ganzen Jahre nicht tatenlos dagesessen habe, sondern sehr aktiv im Bereich der Forensischen Psychiatrie tätig war. Das kostete viel Zeit. Zum anderen ging es mir darum, neuere Entwicklungen auf dem juristisch-psychiatrischen Grenzgebiet abzuwarten, die ich einbeziehen könnte. Sehr wertvoll war für mich der von meinem viel zu früh verstorbenen Kollegen Witter 1987 herausgegebene Band. Bei seiner Lektüre wurde mir deutlich, dass neben mancher Differenz in unseren Auffassungen auch viel Übereinstimmung bestand.

Die Forensische Psychiatrie in der Bundesrepublik Deutschland lebt zur Zeit sozusagen auf einem Höchststand. Es gab noch nie so viele Professuren für Forensische Psychiatrie, noch nie so viele Lehrbücher, noch nie so viele Aktivitäten im Bereich des Maßregelvollzugs. Nicht verschweigen will ich allerdings, dass es einiger Anstrengungen bedurfte, den Berliner Lehrstuhl nach meiner Emeritierung zu erhalten.

Es ist sehr schwierig, der Forensischen Psychiatrie eine neue Gestalt zu geben. Der wirtschaftliche Niedergang der wohlstandsverwöhnten Bundesrepublik brachte uns das »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« und das in der Tendenz durch Verschärfung geprägte 6. StrRG. Die Forensische Psychiatrie hat in allen politischen Episoden in Deutschland sehr viel Anpassungsbereitschaft an die jeweils vorherrschende Meinung gezeigt. Der Arbeitskreis Forensische Psychiatrie im Arbeitskreis der Leiter der öffentlichen psychiatrischen Krankenhäuser ist in seiner Stellungnahme von 1995 voll auf die Linie der Verschärfung eingeschwenkt und bemüht, die Gruppe der sogenannten therapeutisch nicht Erreichbaren aus der Betreuung durch den Maßregelvollzug auszuschließen.

Der jetzt vorgelegte Band folgt in seinem prinzipiellen Aufbau der ersten Auflage, einige Schwerpunkte aus dem Zivilrecht wurden hineingenommen. Bei der Erstellung dieser Auflage haben mir insbesondere Frau Dipl.-Psych. Andrea Paulus-Wellmann und Herr Dr. Helmut Tausendteufel geholfen. Ich bin beiden sehr zu Dank verpflichtet.

Die Entwicklung der gesellschaftlichen Einstellung gegenüber Außenseitern verläuft in Zyklen. Vielleicht ist die Talsohle noch nicht einmal erreicht, und die Frage erhebt sich, was unter den jetzigen gesellschaftlichen Bedingungen überhaupt als »normal« anzusehen ist. Festzustellen ist zumindest für das Jahr 1997, dass Deutschland im internationalen Vergleich weiterhin

ein recht friedliches, im Grunde kriminalitätsarmes Land geblieben ist. Vielleicht ist auch mal wieder eine Phase zu erwarten, die durch bessere Differenzierung unter den Außenseitern, mehr Verständnis für sie so-

wie mehr humanitäres Engagement gekennzeichnet ist.

Valete posteri.
Berlin, im Herbst 1998 Wilfried Rasch

Vorwort zur ersten Auflage

Der Titel dieses Buches »Forensische Psychiatrie« ist gleichzeitig zu weit und zu eng. Zu weit deswegen, weil das Buch nicht den gesamten Bereich der forensisch-psychiatrisch vorkommenden Fragen abdeckt. Das gesamte Zivilrecht oder Probleme der Glaubwürdigkeitsbeurteilung von Zeugen im Strafverfahren wurden z. B. ausgespart. Die Darstellungen beschränken sich auf die Beurteilung der Täterpersönlichkeit als dem Aufgabengebiet der forensischen Psychiatrie, das im Selbstverständnis dieser Wissenschaft eine zentrale Stellung hat und das am meisten Kontroversen provoziert. Als zu eng kann der Titel deswegen bezeichnet werden, weil versucht wird, die der Psychiatrie eigenen Grenzen zu überschreiten und die Nachbarwissenschaften Psychologie und Kriminologie in die Praxis der Begutachtung hineinzunehmen.

Die Einbeziehung der Psychologie zielt darauf, die Begutachtungspraxis aus der Vorstellung zu lösen, es gehe in erster Linie darum, aus der Masse der Straffälligen psychisch »Kranke« herauszufiltern. Die Tätigkeit der Psycho-Sachverständigen im Strafverfahren sollte entscheidend darauf gerichtet sein, die Täterpersönlichkeit in ihrer Gesamtheit zu erhellen und zu versuchen, ihre Entwicklung wie auch die Dynamik des zu beurteilenden Geschehens so weit sichtbar zu machen, dass es dem Gericht möglich ist, auf eine Sanktion zu erkennen, die sowohl gerecht wie richtig ist.

Um dieses Ziel besser zu erreichen, wurden auch Bezüge zu einer weiteren Wissenschaft hergestellt: der Kriminologie. Psychiater und Psychologen sind nach Ausbildung

und traditioneller Aufgabenstellung auf den Einzelfall festgelegt. Wünschenswert ist jedoch, dass sie ihren »Fall« in größeren Zusammenhängen eingelagert sehen, d. h. vor einem Hintergrund, der die Eigenheit des gerade zu beurteilenden Einzelfalls deutlicher hervortreten lässt. Durch Hinweise auf die unterschiedlichen kriminologischen Ansätze sollen überdies die Grenzen der in der psychiatrischen Begutachtung vorherrschenden positivistischen Interpretation von Kriminalität zumindest spürbar gemacht werden. Die Skizzierung kriminologischer Theorien erfolgt aber nur bis zu einem Ausmaß, wie es für die Begutachtungspraxis notwendig erscheint.

Der ursprünglich bestehende Plan, der Begutachtungskunde eine deliktbezogene klinische Kriminologie anzuhängen, wurde den Ansprüchen der Alltagsarbeit geopfert.

Die Verbreiterung ihrer Grundlagen eröffnet der Forensischen Psychiatrie – und für die Forensische Psychologie gilt dies auch – die Chance, durch Verwissenschaftlichung zu einem neuen Selbstverständnis zu kommen. Wenn sich der Sachverständige im Besitz eines guten fachwissenschaftlichen Fundus weiß, kann er seine Aufgaben mit größerer Sicherheit und größerer Gelassenheit wahrnehmen. Er gerät im Einzelfall nicht in Versuchung, in schiefe Argumentationen zu verfallen, die ihm möglicherweise Vorwürfe von zu großer Exkulpationsneigung oder einer Neigung zur Vorverurteilung eintragen.

Das Buch ist in sechs Kapitel gegliedert. Das erste beschäftigt sich mit dem gesetzlichen Rahmen, der dem Sachverständigen für seine Tätigkeit zugewiesen ist, versucht aber

auch zu klären, mit welchem Selbstoder Rollenverständnis der Sachverständige seine Aufgaben wahrnimmt oder wahrnehmen sollte. Dann werden im zweiten Kapitel die für die Begutachtung der Täterpersönlichkeit relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die Voraussetzungen ihrer Anwendung dargestellt. Bei der Diskussion der Frage, wie die gesetzlichen Begriffe vom Sachverständigen angemessen zu füllen sind, gewann der Krankheitsbegriff eine entscheidende Bedeutung. Das dritte Kapitel ist der Problematik von Kriminalität und Persönlichkeit gewidmet und versucht zu analysieren, welche Variablen auf das handelnde Individuum einwirken, das es in der Begutachtung zu beurteilen gilt. Ein besonderer Abschnitt befaßt sich mit dem Motivbegriff, der im Sinne von Tatbereitschaft diskutiert und für die Begutachtung nutzbar gemacht wird. Die psychischen Krankheiten und Störungen werden im vierten Kapitel entlang der Systematik des Diagnoseschlüssels der Weltgesundheitsorganisation (ICD, 9. Revision) und zugeordnet zu den psychischen Merkmalen der Schuldfähigkeitsbestimmungen dargestellt. Die Verbindung von Krankheit bzw. krankheitsartigen Zuständen und kriminellen Verhalten wird durch Fallbeispiele demonstriert, die auch eine Diskussion der Beurteilung der Schuldfähigkeit enthalten.

Die Praxis der Begutachtung betrifft das fünfte Kapitel. Aus ganz persönlicher Sicht und Erfahrung werden Vorschläge zur Durchführung der Untersuchungen, dem Aufbau des schriftlichen und dem Vortrag des mündlichen Gutachtens gemacht. Das sechste Kapitel behandelt Empfehlungen, die ein Sachverständiger in seinem Gutachten geben kann. Bereits in den vorangegangenen Abschnitten des Buches werden wiederholt Kriterien aufgezeigt, die für die Begutachtung wichtig sind. In diesem Kapitel werden die entscheidenden Kriterien noch einmal auf bestimmten Beurteilungsdi-

mensionen zusammengefaßt. Den Abschluß des Kapitels bilden Überlegungen zu eventuellen therapeutischen Empfehlungen.

Um den Bezug zu den verschiedenen Fragestellungen deutlich zu machen, wurden einige Sachverhalte an mehreren Stellen dargestellt bzw. wiederholt. Der einfacheren Umsetzung der hier gegebenen Anregungen sollen auch die Übersichten dienen, in denen Anhaltspunkte oder Kriterien wiedergegeben werden. Die schematische Darstellung sollte jedoch nicht als Aufforderung zur schematischen Anwendung verstanden werden, sondern als Arbeitshilfe und Erinnerung.

Das Buch entstand unter Mithilfe von Angehörigen des Instituts für Forensische Psychiatrie der Freien Universität Berlin, denen ich an dieser Stelle sehr herzlich danke. Anregungen, Korrekturen, Kritik und Ergänzungen kamen vor allem von Herrn Walter Gummersbach, Herrn Reinhard Lieb und Frau Renate Volbert. Unsere langjährige Institutsbibliothekarin Frau Hella Schumacher bewies wieder einmal ihr Geschick, alle gewünschten Literaturbelege herbeizuschaffen. Frau Christiane Farmer, meine Sekretärin, besorgte mit Geduld und Ausdauer die Erstellung und Korrektur des Manuskriptes.

Die Forensische Psychiatrie ist in einem Grenzbereich mehrerer, sich nach eigenen Gesetzen wandelnder Wissenschaften angesiedelt. Nicht nur der Erkenntnisstand unserer Wissenschaften ist in ständiger Veränderung, sondern auch die Auffassung von dem, wie wir die vorhandenen Erkenntnisse nutzen sollten. Darum ist es möglich, dass das Buch und die in ihm enthaltenen Nachrichten zur Unzeit ihre Reise antreten, zu früh oder zu spät. Die Unsicherheit, bei wem sie ankommen und ob sie richtig verstanden werden, ist groß. Es ist wie bei einer Flaschenpost.

Berlin, im Frühjahr 1985 W. Rasch